Deutsches Rotes Kreuz

Kostensatzung

des DRK-Ortsvereins Ettenheim-Altdorf e.V.

Kostensatz für Wasserwachen, Sanitätswachdienste, Dienstleistungen und Leihgaben

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich Seite 1
2. Gemeinnützigkeit und Kostendeckungsprinzip Seite 1
3. Vertragsverhältnis Seite 1
4. Anforderung und Umfang von Sanitäts-Wasserwachdiensten Seite 2
5. Mitwirkung des Auftragsgebers Seite 2
6. Kostensatz und Fälligkeit Seite 2-3
7. Zusatzkosten Seite 3
8. Kurzfristigkeitszuschlag Seite 3
9. Ausbildungsleistungen, sonstige Dienstleistungen, Leihgaben Seite 3-4
10. Haftung Seite 4
11. Einsatzabbruch, Leistungshindernisse und höhere Gewalt Seite 4
12. Schlussbestimmungen Seite 4
13. Anlagen Seite 5

DRK-Ortsverein
Ettenheim-Altdorf e.V.

Kostensatzung
des DRK-Ortsvereins Ettenheim-Altdorf e.V.

Beschlussstand: 07.05.2026

Der DRK-Ortsverein Ettenheim-Altdorf e.V. erhebt für bestimmte Leistungen Kostenersatz. Der Verein ist gemeinnützig tätig. Die nach dieser Kostensatzung erhobenen Entgelte dienen ausschließlich der Deckung der bei der Aufgabenerfüllung entstehenden Personal-, Sach-, Ausbildungs- und Vorhaltekosten; eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Kostensatzung regelt die Erhebung von Kostenersatz fur Leistungen des DRK-Ortsvereins Ettenheim-Altdorf e.V. (nachfolgend "Ortsverein").

(2) Sie gilt insbesondere für folgende Leistungen:

- Sanitätswachdienste
- Wasserwachdienste
- Ausbildungsleistungen und sonstige Dienstleistungen
- Überlassung von Material und Ausrüstungsgegenstände (Leihgaben)

§ 2 Gemeinnützigkeit und Kostendeckungsprinzip

(1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die nach dieser Kostensatzung erhobenen Entgelte sind kein wirtschaftlicher Gewinn, sondern dienen ausschließlich der Kostendeckung und dem Erhalt der Einsatzbereitschaft des Ortsvereins.

(3) Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 3 Zustandekommen des Vertragsverhältnis

(1) Leistungen des Ortsvereins erfolgen grundsätzlich nur auf schriftliche Anforderung durch den Auftraggeber.

(2) Ein Anspruch auf Übernahme oder Durchführung einer Leistung besteht nicht.

(3) Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung des Ortsvereins oder durch die tatsachliche Aufnahme der Leistung zustande.

§ 4 Anforderung und Umfang von Sanitäts- und Wasserwachdiensten

(1) Die Anforderung soll grundsätzlich mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich erfolgen.

(2) Bei kurzfristigeren Anforderungen kann ein Zuschlag nach § 8 erhoben werden.

(3) Art, Umfang, Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Krafte sowie der notwendige Fahrzeug- und Materialeinsatz werden ausschließlich durch den Ortsverein nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Dabei können anerkannte Bemessungsverfahren, insbesondere der sogenannte Maurer-Algorithmus, sowie Erfahrungswerte herangezogen werden.

(4) Der Leistungsumfang umfasst die sanitätsdienstliche bzw. wasserrettungsdienstliche Erstversorgung, Gefahrenabwehr im Rahmen der vorhandenen Mittel und die Einleitung weiterführender Maßnahmen, insbesondere die Alarmierung oder Hinzuziehung des öffentlichen Rettungsdienstes.

(5) Eine ärztliche Behandlung, Diagnosestellung oder Abgabe von Medikamenten erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall rechtlich zulässig und personell sichergestellt ist.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dem Ortsverein alle für die Einsatzplanung und Durchführung wesentlichen Angaben vollständig, richtig und rechtzeitig mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Art, Ort, Dauer, Besucher- bzw. Teilnehmerzahl, besondere Risiken, Sicherheitskonzepte und behördliche Auflagen.

(2) Der Auftraggeber hat Änderungen, die für die Leistungserbringung erheblich sein können, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Auftraggeber hat für geeignete Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten sowie, soweit erforderlich, für Stellflachen in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes zu sorgen.

(4) Soweit nach Art oder Dauer der Veranstaltung erforderlich, hat der Auftraggeber einen geeigneten Sanitätsraum bzw. eine geeignete Unterbringung sowie gegebenenfalls einen Stromanschluss zur Verfügung zu stellen.

(5) Bei längeren Einsätzen (ab 2 Stunden) hat der Auftraggeber eine angemessene Verpflegung der Einsatzkräfte sicherzustellen. Erfolgt dies nicht, werden die entstehenden Kosten gesondert berechnet.

(6)Unabhängig von der Gesamteinsatzdauer hat der Auftraggeber ab einer Einsatzzeit von 2 Stunden ausreichend Getränke für die Einsatzkräfte bereitzustellen. Bei Einsätzen unter sommerlichen Temperaturen (ab 25 °C) gilt diese Verpflichtung unabhängig von der Einsatzdauer. Erfolgt dies nicht, werden die entstehenden Kosten gesondert berechnet.

§ 6 Kostenersatz und Fälligkeit

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Ortsvereins wird Kostenersatz nach dieser Satzung und der als Bestandteil beigefügten Anlage 1 (Gebührenübersicht) erhoben.

(2) Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung oder - soweit vereinbart - zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Sätze.

(3) Der Kostenersatz wird mit Rechnungsstellung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(4) Bei mehrtägigen oder besonders umfangreichen Leistungen kann der Ortsverein eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

(5) Alle in der Gebührenübersicht ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge. Die Leistungen des Ortsvereins sind nach aktuellem Rechtsstand gemäß § 4 Nr. 14 und Nr. 18 UStG umsatzsteuerfrei. Der Ortsverein behält sich vor, bei einer Änderung der steuerrechtlichen Rechtslage die gesetzliche Umsatzsteuer nachzufordern.

(6) Für die Berechnung der Personalkosten wird jede angefangene Einsatzstunde als volle Stunde berechnet

7) Für erteilte Aufträge zur Übernahme eines Dienstes, die (kurzfristig) storniert werden, werden Ausfallsätze wie folgt in Abrechnung gebracht:
- Mehr als 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 20% der durch die Stornierung des Auftrages entgangen Kosten
- Weniger als 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 40% der durch die Stornierung des Auftrages entgangen Kosten.

§ 7 Zusatzkosten

(1) Zusätzlich zu den personellen Kosten können insbesondere Fahrzeugkosten, Materialpauschalen, Infrastrukturkosten, Zelt- bzw. Unfallhilfsstellenkosten und Verpflegungskosten berechnet werden.

(2) Erforderliche Fremdleistungen, Sonderbeschaffungen oder besonders aufwendige Vorhaltungen können nach vorheriger Mitteilung an den Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

(3) Dauert der Sanitätsdienst länger als die vereinbarte bzw. angekündigte Einsatzdauer, werden die zusätzlichen Stunden nach den Sätzen der Gebührenübersicht berechnet. Ab der zweiten Überstunde wird der doppelte Stundensatz berechnet.

§ 8 Kurzfristigkeitszuschlage

(1) Geht die Anforderung weniger als 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Ortsverein ein, kann ein Kurzfristigkeitszuschlag von 25,00 EUR erhoben werden.

(2) Geht die Anforderung weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein, kann ein Kurzfristigkeitszuschlag von 100,00 EUR erhoben werden.

(3) Der Ortsverein bleibt berechtigt, eine kurzfristige Anforderung trotz Zuschlag aus personellen oder organisatorischen Grunden abzulehnen.

§ 9 Ausbildungsleistungen, sonstige Dienstleistungen und Leihgaben

(1) Der Ortsverein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben insbesondere Ausbildungsleistungen, Schwimm- und Rettungsschwimmausbildungen sowie sonstige Dienstleistungen erbringen.

(2) Für diese Leistungen kann Kostenersatz nach Anlage 1 oder nach gesonderter Vereinbarung erhoben werden.

(3) Die Überlassung von Material und Ausrüstungsgegenstanden erfolgt nur auf schriftlicher Grundlage und im Einzelfall nach Verfügbarkeit.

(4) Von der Leihe ausgeschlossen sind grundsätzlich medizinisches Verbrauchsmaterial, persönliche Schutzausrüstung sowie Einsatzfahrzeuge, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

(5) Der Entleiher haftet für Verlust und für Schaden an den überlassenen Gegenstanden, soweit diese von ihm zu vertreten sind. Der Ortsverein kann die Kosten der Instandsetzung oder, wenn diese unwirtschaftlich ist, den Wiederbeschaffungswert verlangen.

§ 10 Haftung

(1) Der Ortsverein haftet für Schaden des Auftraggebers oder Dritter nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Ortsverein nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkung nach den vorstehenden Absätzen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in sonstigen gesetzlich zwingenden Fallen.

(4) Der Ortsverein haftet nicht für Nachteile oder Schaden, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben gemacht, erforderliche Informationen nicht weitergegeben oder sonstige ihm obliegende Mitwirkungspflichten verletzt hat.

(5) Soweit Anspruche Dritter auf einer Pflichtverletzung des Auftraggebers beruhen, hat der Auftraggeber den Ortsverein von solchen Ansprüchen im gesetzlichen Umfang freizustellen.

§ 11 Einsatzabbruch, Leistungshindernisse und höhere Gewalt

(1) Der Ortsverein ist berechtigt, eine laufende Leistung ganz oder teilweise abzubrechen oder Einsatzkrafte abzuziehen, wenn dies aufgrund behördlicher Anordnung, einer Gefahrenlage, eines Einsatzes im Katastrophenschutz, einer Großschadenslage, zur Unterstützung des öffentlichen Rettungsdienstes oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund erforderlich ist.

(2) In diesem Fall besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf vollständige Leistungserbringung oder Schadensersatz, soweit dem Ortsverein nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallt.

(3) Bereits erbrachte Leistungen und bis zum Abbruch entstandene Kosten sind anteilig zu vergüten.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Kostensatzung bedürfen eines Beschlusses der zuständigen Vereinsorgane nach der Satzung des Ortsvereins.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kostensatzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) Diese Kostensatzung tritt am 21.05.2026 in Kraft.

DRK-Ortsverein
Ettenheim-Altdorf e.V.

Anlage 1 - Gebührenübersicht

Die nachfolgenden Sätze gelten vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses oder einer im Einzelfall schriftlich getroffenen Vereinbarung.

Leistung	Kostenersatz
Helfer	10,00 € pro Stunde
Sanitätshelfer	13,00 € pro Stunde
Rettungssanitäter (bei ausdrücklicher Anforderung)	16,00 € pro Stunde
Notfallsanitäter (bei ausdrücklicher Anforderung)	18,00 € pro Stunde
Arzt (bei ausdrücklicher Anforderung, interne Herkunft)	52,00 € pro Stunde
Arzt (externe Herkunft)	nach gesonderter Vereinbarung
NAW (bei ausdrücklicher Anforderung, interne Herkunft)	238,00 € pro Stunde
Krankentransportwagen KTW-B	50,00 € pro Tag
Materialpauschale	50,00 € pro Tag
Unfallhilfsstelle / Zelt	70,00 € pro Tag
Mannschaftstransportwagen (MTW)	45,00 € pro Tag
Wasserretter	10,00 € pro Tag
Arzt bei Wasserwache	48,00 € pro Stunde
Einsatzleitwagen (ELW)	30,00 € pro Tag
Kommandowagen (KdoW)	50,00 € pro Tag
Gerätewagen Wasserrettung / Gerätewagen technische Rettung / Strömungsretterfahrzeug	120,00 € pro Tag
Rettungsboot	90,00 € pro Tag
Pressluftfalsche 200 bar / 300 bar	9 € / 12 € pro Flasche und Verbrauch
Reinigung Tauchgeräte, Tauchanzug sowie Desinfektion	15 €

Hinweis: Weitere Ausbildungs-, Dienstleistungs- und Leihgebührensatze können durch gesonderten Beschluss festgelegt oder in einer ergänzenden Gebührenübersicht geregelt werden.

DRK-Ortsverein
Ettenheim-Altdorf e.V.
Stückle Straße 7a
77955 Ettenheim

Tel. 07822 8679481
info@drk-ettenheim.de
www.drk-ettenheim